

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von
Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge
— Drucksachen 7/5268, 7/5477 —**

Bericht des Abgeordneten Müller (Nordenham)

Der Gesetzesentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzesentwurf soll den folgenden Übereinkommen zugestimmt werden, nämlich 1. dem in Oslo am 15. Februar 1972 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge und 2. dem in London am 22. Januar 1973, in Moskau am 23. Januar 1973, in Washington am 26. Januar 1973 und in Mexiko am 4. April 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen.

Der Gesetzesentwurf hat insofern Kosten für den Bundeshaushalt zur Folge, als die Erfüllung der mit den beiden Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand des Bundes erfordert. Dieser Verwaltungsaufwand entsteht sowohl durch die Arbeit der in den Übereinkommen vorgesehenen internationalen Gremien als auch durch das Erlaubnisverfahren nach Artikel 2 des Gesetzesentwurfs. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich außerdem an den Kosten der im Rahmen des Übereinkommens von Oslo zu bildenden

zwischenstaatlichen Kommission beteiligen müssen. Daneben entstehen noch Sachausgaben in Höhe von voraussichtlich 50 000 DM im ersten Jahr, d. h. 1977, und 10 000 DM jährlich in den Folgejahren.

Für die Mehrarbeit beim Deutschen Hydrographischen Institut wäre eine Personalverstärkung von zwei Angestelltenstellen mit einem geschätzten jährlichen Ausgabenmehrbedarf von 55 000 DM erforderlich. Diese Mehrarbeit als auch der zusätzliche Verwaltungsaufwand beim Bundesministerium für Verkehr wird durch den vorhandenen Personalbestand aufgefangen. Ebenso werden die Kosten für die entstehenden Sachausgaben im Rahmen der vorhandenen Mittel bei Kap. 12 09 aufgefangen werden.

Für 1976 und die Folgejahre fallen somit an Mehrkosten lediglich die Kosten der im Rahmen des Übereinkommens von Oslo zu bildenden zwischenstaatlichen Kommission in Höhe von 20 000 DM an, für die für 1976 Deckung im Bundeshaushalt bei Kap. 12 02 Tit. 686 02 vorhanden ist. Für die Folgejahre ist der entsprechende Betrag in der Finanzplanung des Bundes vorhanden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagenen Fassung des Gesetzesentwurfs.

Bonn, den 30. Juni 1976

Der Haushaltsausschuß

Dr. von Bülow

Stellvertretender Vorsitzender

Müller (Nordenham)

Berichterstatter